

Satzung des Verkehrsvereins Aurich/Ostfriesland e.V.

§ 1 Name und Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen Verkehrsverein Aurich/Ostfriesland e.V.. Er ist eingetragener Verein mit Sitz in Aurich.
- 2) Der Verein ist ein Zusammenschluss von an der Förderung des Fremdenverkehrs interessierten Vereinigungen, Einzelpersonen, der Stadt Aurich und anderen Körperschaften.

§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereins

- 1) Der Verein dient der Förderung des Fremdenverkehrs, der heimatkulturellen Arbeit und der Unterstützung und Beratung der Stadt Aurich in allen fremdenverkehrlichen Fragen.
- 2) Die Aufgaben des Vereins sind insbesondere:
 - a) die Werbung für den Fremdenverkehr im Gebiet der Stadt Aurich,
 - b) die Unterhaltung eines Verkehrsbüros mit Hotel- und Zimmernachweis, Vermittlung von Ausflugs- und Unterhaltungsmöglichkeiten, Organisation von Fremdenführungen, Durchführung und Förderung von Veranstaltungen,
 - c) die Mitarbeit bei der Schaffung und Verbesserung der Unterkunftsmöglichkeiten,
 - d) die Pflege der Gastlichkeit und Verschönerung des Orts- und Landschaftsbildes.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 52 ff der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGB. I S. 613). Sofern sich Überschüsse ergeben, werden diese zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben verwendet. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen oder sonstige Leistungen aus Mitteln des Vereins.
- 2) Der Verein darf Vermögen nur vorübergehend ansammeln, wenn dieses zur Erfüllung des Vereinszwecks erforderlich ist.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen, Firmen, Institutionen und Körperschaften werden, sofern sie die Satzung anerkennen.
- 2) Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages.
- 3) die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung eines Mitgliedes oder durch den Tod.
Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate zum Schluss eines Geschäftsjahres.
- 4) Ein Mitglied kann durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn es sich vereinsschädigend verhält oder mit der Zahlung von mindestens zwei Jahresbeiträgen in Verzug ist.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind berechtigt, die Dienstleistung des Vereins im Rahmen der Geschäftsbedingungen in Anspruch zu nehmen.
- 2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein in seinem gemeinnützigen Bestreben zu unterstützen, ihm alle sachdienlichen Auskünfte zu geben und die Beitragszahlungen pünktlich zu leisten.

§ 6 Organe des Vereins

- 1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Beirat und der Vorstand. Sie werden gleichlaufend mit der kommunalen Wahlperiode jeweils auf fünf Jahre gewählt.

§ 7 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern. Diese verfügen jeweils über eine Stimme.
- 2) Sie ist nach ordnungsgemäßer Ladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Ladefrist für eine Mitgliederversammlung beträgt 10 Tage. Beschlüsse werden mit Ausnahme von § 13 mit einfacher Mehrheit gefasst.
- 3) Sie ist vom Vorsitzenden mindestens einmal jährlich einzuberufen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn der Beirat oder ein Drittel der Mitglieder es fordert.
- 4) Die Mitgliederversammlung beschließt die Satzung, wählt den Vorstand, den Beirat und zwei vom Vorstand unabhängige Rechnungs- und Kassenprüfer.
- 5) Sie entlastet den Beirat und den Vorstand.
- 6) Sie ist weiterhin zuständig für:
 - a) die Verabschiedung des Haushaltsplanes,
 - b) die Genehmigung des Rechenschaftsberichtes.

§ 8 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und fünf gleichberechtigten Stellvertretern. Zwei Vorstandsmitglieder werden von der Stadt Aurich gestellt.
- 2) Er wird bei Bedarf vom Vorsitzenden einberufen.
- 3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Mitglieder.
- 4) Der Vorstand erstellt den Haushaltsplan und legt ihn den Mitgliedern bei der Mitgliederversammlung vor.
- 5) Der Geschäftsführer nimmt an allen Sitzungen des Vorstandes beratend teil.

§ 9 Geschäftsführer

- 1) Der Geschäftsführer nimmt die laufenden satzungsgemäßen Aufgaben wahr, soweit sie nicht Sache des Vorstandes oder des Beirates sind. Insbesondere sind das:
 - a) die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Beirates und des Vorstandes des Vereins,
 - b) die laufenden Verwaltungsaufgaben zur Aufrechterhaltung des Betriebes,
 - c) Verhandlungen zu Vertragsabschlüssen mit Reiseunternehmen,
 - d) Verhandlungen mit dem örtlichen Hotel- und Gaststättengewerbe über Preisangebote für Reisegruppen,
 - e) Werbemaßnahmen zur Belebung des Fremdenverkehrs,
 - f) Personaleinsatz im Verkehrsbüro sowie zur Abwicklung von Gruppenunternehmungen.

§ 10 Gesetzliche Vertreter

- 1) Gesetzlicher Vertreter im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und im Verhinderungsfall ein weiteres Vorstandsmitglied.

§ 11 Geschäftsjahr und Gerichtsstand

- 1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 2) Gerichtsstand ist Aurich.

§ 12 Vereinsauflösung

- 1) Die Vereinsauflösung kann nur in einer zu diesem Zweck unter Einhaltung der Ladefrist von zwei Monaten vom Vorsitzenden besonders einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Es muss mindestens die Hälfte aller Mitglieder vertreten sein. Zum Beschluss ist eine Mehrheit von drei Viertel aller abgegebenen Stimmen erforderlich. Im Falle einer Beschlussunfähigkeit genügt nach nochmaliger Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen die einfache Stimmenmehrheit.
- 2) Das bei der Auflösung vorhandene Vereinsvermögen wird an die Stadt Aurich übergeben, die es dann für gemeinnützige Zwecke des Fremdenverkehrs und der Heimat- und Kulturpflege zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt am Tage der Beschlussfassung in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die bisherige außer Kraft.

Aurich, 23.09.2019